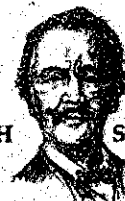


Heinrich-Schliemann-Oberschule Gymnasium

Dunckerstraße 64
10439 Berlin

Tel. (030) 446895-0
Fax. (030) 446895-106
eMail schulleitung@hsg-berlin.de
Internet www.hsg-berlin.de

HEINRICH SCHLIEMANN



Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Unser Zeichen Datum
24. März 2009

Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 Schulgesetz

Verfahrensweise

A Allgemein

1. Vor jeder Ordnungsmaßnahme gemäß Schulgesetz § 63 sind die Schülerin/der Schüler (nachstehend nur Schüler genannt) und deren/dessen Erziehungsberechtigte zu hören.
2. Die Schulleiterin ist durch den zuständigen Lehrer immer zu informieren und entscheidet, welches Gremium sich mit der Ordnungsmaßnahme befassen muss.
3. Bei allen Beratungen über Ordnungsmaßnahmen hat die Schulleiterin den Vorsitz.
4. Die Klassenkonferenz (5 bis 10) bzw. der Oberstufenausschuss (11 bis 12/13) entscheidet über
 1. den schriftlichen Verweis,
 2. den Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Schultagen.
3. Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe.
4. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

B Konkret

- Bei allen Ordnungsmaßnahmen wird wie folgt verfahren:
1. KlassenlehrerIn/TutorIn informiert zuerst Schulleiterin über den Sachverhalt.
 2. Schulleiterin entscheidet über Einberufung des für die Entscheidung zuständigen Gremiums.
 3. KlassenlehrerIn/TutorIn beruft Klassenkonferenz bzw. Oberstufenausschuss ein und lädt sowohl den Schüler als auch die Erziehungsberechtigten ein (auch bei volljährigen Schülern).
 4. Das zuständige Gremium hört sowohl Schüler als auch Erziehungsberechtigte vor der Beratung über die Ordnungsmaßnahme.
 5. Nach der Anhörung berät und entscheidet das zuständige Gremium über die Ordnungsmaßnahme. An der Beratung nehmen weder der betroffene Schüler noch seine Erziehungsberechtigten teil.
 6. Der **schriftliche Verweis** und der **Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Schultagen** (Nr. 1 und Nr. 2) werden durch den Klassenlehrer/Tutor ausgefertigt. Schulleiterin zeichnet gegen.
 7. Die **Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe** (Nr.3) wird vom Schulleiter mitgeteilt.
 8. Vor der **Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs** (Nr. 4) und der **Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist** (Nr. 5) ist die Schulkonferenz zu hören. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz § 63 Nr. 4 und Nr. 5 trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Vor dieser Entscheidung werden sowohl der Schüler als auch die Erziehungsberechtigten von der Schulaufsichtsbehörde angehört. In schwerwiegenden Fällen erfolgt nach der Anhörung der sofortige Vollzug.
 9. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung vom Unterricht ausschließen oder in eine Parallelklasse umsetzen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt IV Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schulleiterinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulsicheren Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
- Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters,

über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen; wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeiner bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Anschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.